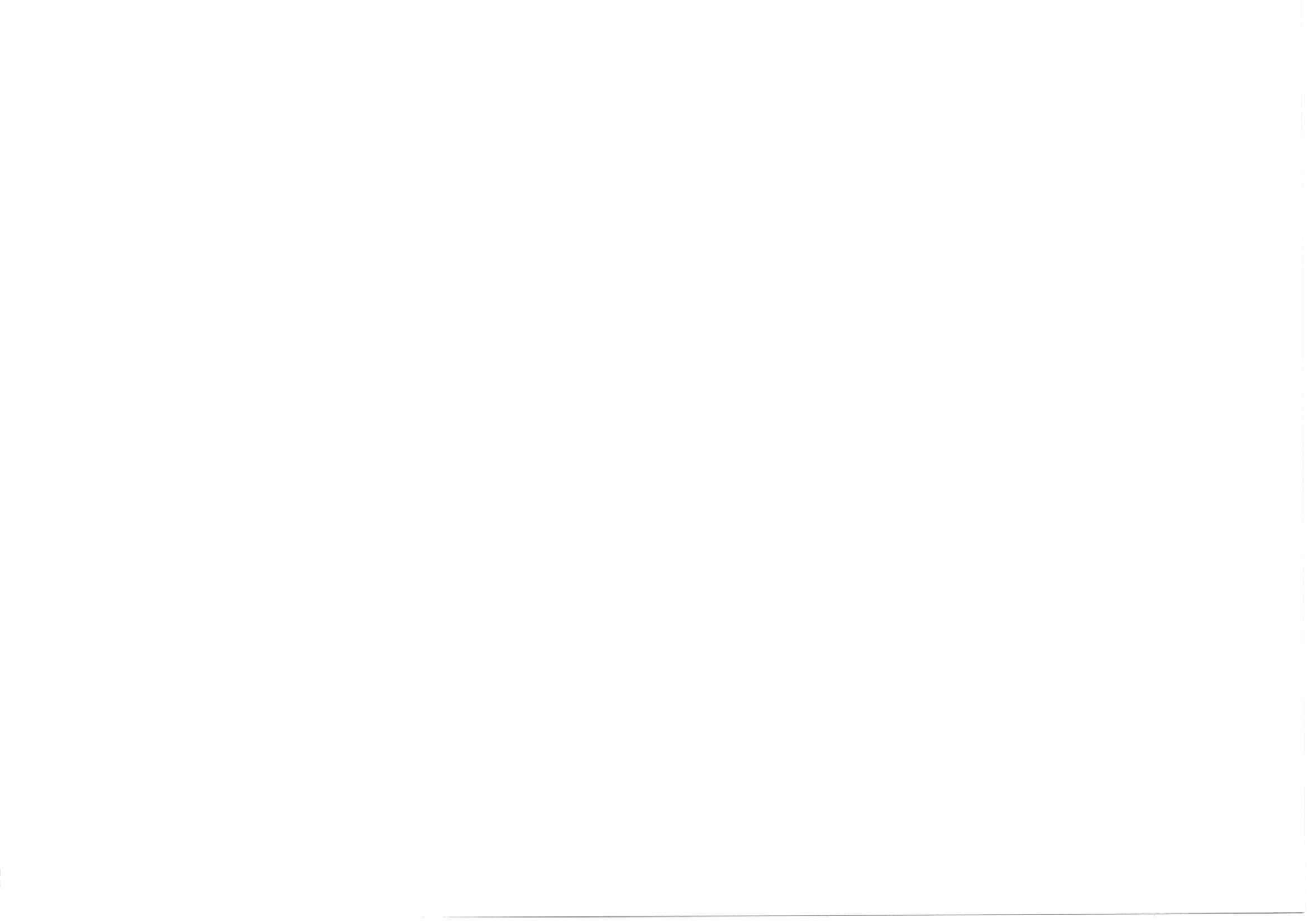


# STATUTEN





## 1. Name, Sitz und Zweck

### **Name, Sitz**

#### **Art. 1**

Die Musikgesellschaft Alpnach, gegründet im Dezember 1909, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Alpnach.  
Sie ist Mitglied des Unterwaldner Musikverbandes und des Schweizer Blasmusikverbandes.

### **Zweck**

#### **Art. 2**

Die Musikgesellschaft Alpnach bezweckt:

- die Förderung der Blasmusik
- die aktive Mitwirkung an kirchlichen und weltlichen Anlässen, insbesondere in der Gemeinde Alpnach
- die Pflege der Kameradschaft
- die Förderung des Nachwuchses

## 2. Mitgliedschaft

### **Mitgliederkategorien**

#### **Art. 3**

Die Musikgesellschaft Alpnach besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Aktivehrenmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Freimitgliedern
- e) Passivmitgliedern

### **Aktivmitglieder**

#### **Art. 4**

a) Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

- Musikanten, die in einem anderen Musikverein Aktivmitglied waren.
  - Musikanten, welche von der Musikkommission oder vom Dirigenten vorgeschlagen werden.
- Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

### **Aktivehrenmitglieder**

b) Wer 25 Jahre im Verein als Aktivmitglied mitgewirkt hat,

wird an der Generalversammlung zum Aktivehrenmitglied ernannt. Zum 65. und 75. Geburtstag hat es Anspruch auf ein Ständchen. Aktivehrenmitglieder, die nicht mehr im Verein aktiv mitwirken, werden zur Generalversammlung eingeladen und haben beratende Stimme. Aktivehrenmitglieder, die in Alpnach beigesetzt werden, werden mit Musik zu Grabe geleitet. Ausserhalb der Gemeinde nimmt die Fahrendelegation an der Beerdigung teil.

## **Ehrenmitglieder**

- c) Wer sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat, kann an der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Zum 75. Geburtstag hat es Anspruch auf ein Ständchen. Ehrenmitglieder, die in Alpnach beigesetzt werden, werden mit Musik zu Grabe geleitet. Ausserhalb der Gemeinde nimmt die Fahnen-delegation an der Beerdigung teil.

## **Freimitglieder**

- d) An der Generalversammlung können Personen, die sich finanziell um den Verein verdient gemacht haben, zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben Anrecht auf ein Ständchen.

## **Passivmitglieder**

- e) Passivmitglied kann jede Person werden, die den Passivmitgliederbeitrag bezahlt.

## **Pflichten**

**Art. 5**  
Die Aktivmitglieder verpflichten sich, die Statuten des Vereins sowie die Anordnungen des Vorstandes und des Dirigenten zu befolgen, die Interessen des Vereins stets nach Kräften zu wahren und zu unterstützen. Es wird erwartet, dass an Proben und Auftritten teilgenommen wird.

## **Haftung für Leihmaterial**

**Art. 6**  
Aktivmitglieder haften für sämtliche ihnen vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände wie Instrumente, Musikalien, Uniform usw.  
Fahrlässige Beschädigungen sind vom betreffenden Mitglied zu bezahlen. Austretende oder ausgesessene Mitglieder haben sämtliches Leihmaterial in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

## **Rechte**

**Art. 7**  
Wünscht ein Aktivmitglied Dispens, entscheidet der Vorstand darüber. Dauert die Dispens länger als ein Jahr, wird ihm dieses im Musiker-Pass nicht als Mitgliedjahr eingetragen.  
Heiratet ein Aktivmitglied des Vereins, wird nach Möglichkeit am Hochzeitsstag ein Ständchen gebracht oder die Fahnen-delegation nimmt teil.  
Zum 65. und 75. Geburtstag haben Aktivmitglieder Anspruch auf ein Ständchen.  
Aktivmitglieder, die in Alpnach beigesetzt werden, werden mit Musik zu Grabe geleitet. Ausserhalb der Gemeinde nimmt die Fahnen-delegation an der Beerdigung teil.

## **Auszeichnungen**

**Art. 8**  
Aktivmitglieder mit sehr gutem Proben- und Auftrittsbesuch sind an der Generalversammlung auszuzeichnen.

## **Austritt**

### **Art. 9**

Das Mitglied muss dem Vorstand bis zum 31. Dezember den Austritt schriftlich mitteilen. Alle zur Benützung erhaltenen Gegenstände sind beim Austritt sofort in tadellosem Zustand zurückzugeben. Allfälligen finanziellen Verpflichtungen hat das austretende Mitglied restlos nachzukommen.

## **Ausschluss**

### **Art. 10**

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder der Musikkommission aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

## **3. Organe**

---

### **Vereinsorgane**

#### **Art. 11**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Kurzversammlung
- Vorstand
- Direktion
- Musikkommission
- Rechnungsrevisoren
- Fähnrich

### **3.1. Generalversammlung**

---

#### **ordentliche Generalversammlung**

#### **Art. 12**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Es werden folgende Geschäfte behandelt:

- Appell
- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Entgegennahme des Berichtes des Instrumenten-, Uniformen- und Materialverwalters
- Entgegennahme des Berichtes der Musikkommission und des Dirigenten
- Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren
- Mitgliedermutationen
- Entgegennahme des Budgets
- Wahlen
- Jahresprogramm
- Beschlussfassung über Anträge
- Festsetzung des Passivmitgliederbeitrages
- Festsetzung der Jahrespauschale, über die der Vorstand verfügen kann

- Ehrungen, Auszeichnungen und Ernennung von Aktiv-
- ehren-, Ehren- und Freimitgliedern
- Verschiedenes

**Art. 13**  
Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand beschliesst, oder wenn dies  $\frac{1}{5}$  der Aktivmitglieder schriftlich verlangt.

**Art. 14**  
Die Entscheidung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden, in der Regel im offenen Verfahren. Eine geheime Abstimmung hat stattzufinden, sofern  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Aktivmitglieder dies verlangt.

**Art. 15**  
Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich 21 Tage vorher.

**Art. 16**  
Anträge, die zur Abstimmung gelangen sollen, sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

**Art. 17**  
Die Amtsdauer aller Funktionäre beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit; die des Vereinspräsidenten ein Jahr mit Wiederwählbarkeit. Rücktritte sind bis zum 30. September schriftlich einzureichen.

### 3.2. Kurzversammlung

**Art. 18**  
Kurzversammlung  
An einer Kurzversammlung werden Geschäfte behandelt, die laufend anfallen und die es nicht erfordern, eine Generalversammlung einzuberufen. Sie ist 14 Tage vorher anzukündigen.

### 3.3. Vorstand

---

#### Zusammensetzung

##### Art. 19

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Fest zu besetzen sind:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

Der Vorstand kann auch von einem Co-Präsidium geführt werden.

Die weiteren Aufgaben wie die Verwaltung der Instrumente, der Uniformen und des Materials werden unter den Vorstands- oder Aktivmitgliedern aufgeteilt.

Der Präsident oder das Co-Präsidium werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

##### Art. 20

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist verantwortlich für die Organisation der Vereinsaktivitäten. Er beaufsichtigt den Vollzug der Statuten, Reglemente und Beschlüsse. Er führt das Mitgliederverzeichnis und ist verantwortlich für die genaue Absenzen- und Musikerpasskontrolle. Der Vorstand bereitet die Generalversammlung vor und beruft sie ein. Er verwaltet das Vereinsarchiv.

#### Aufgaben

#### Beschlüsse

##### Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident oder ein Vorstandsmitglied kann über gewisse Traktanden die Schweigepflicht verlangen.

##### Art. 22

Präsident oder Vizepräsident zeichnen zusammen mit dem Aktuar oder Kassier rechtsgültig für den Verein.

#### Zeichnungsberechtigung

#### Ausgabenkompetenz

##### Art. 23

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz in Höhe des von der Generalversammlung zuletzt beschlossenen Betrages.

#### Präsident

##### Art. 24

Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte. Er führt bei Vorstandssitzungen und Generalversammlungen den Vorsitz.

#### Vizepräsident

##### Art. 25

Der Vizepräsident übernimmt die Funktion des Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

## **Aktuar**

### **Art. 26**

Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen und legt diese der nächsten Sitzung bzw. Generalversammlung zur Genehmigung vor. Er hat die ihm vom Präsidenten übertragenen Korrespondenzen und sonstigen schriftlichen Arbeiten zu besorgen. Er bewahrt alle ausgehenden Schriftstücke zur späteren Archivierung auf

## **Kassier**

### **Art. 27**

Der Kassier verwaltet das Vermögen, besorgt das Rechnungswesen, zahlt die Rechnungen und legt die Gelder zins tragend an. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder. Er ist für den Einzug der Passivmitgliedbeiträge verantwortlich.

## **Instrumentenverwalter**

### **Art. 28**

Der Instrumentenverwalter beaufsichtigt und verwaltet die Instrumente. Er führt darüber ein genaues Verzeichnis mit Angabe des jeweiligen Inhabers. Er organisiert auf Beschluss des Vorstandes oder Vereins die Reparatur oder Revision eines Instrumentes.

## **Uniformenverwalter**

### **Art. 29**

Der Uniformenverwalter beaufsichtigt und verwaltet die Uniformen. Er führt darüber ein genaues Verzeichnis mit Angabe des jeweiligen Inhabers. Er organisiert auf Beschluss des Vorstandes oder Vereins die Änderung, Reparatur oder Anfertigung einer Uniform. Er berät die Mitglieder bezüglich der Pflege der Uniform. Der Uniformenverwalter pflegt den Kontakt zur Herstellerfirma und nützt deren Dienstleistungen.

## **Materialverwalter**

### **Art. 30**

Der Materialverwalter beaufsichtigt und verwaltet das übrige Material. Er ist verantwortlich, dass bei Proben und Aufführungen das nötige Inventar vorhanden ist und nachher wieder versorgt wird.

## **3.4. Direktion**

---

### **Aufgaben**

#### **Art. 31**

Der von der Generalversammlung gewählte Dirigent ist für die musikalische Leitung des Vereins verantwortlich. Sein Anstellungsverhältnis wird in einem separaten Vertrag geregelt. Während seiner Anstellung ist er Aktivmitglied sowie Mitglied der Musikkommission. An der Generalversammlung erstattet er in Zusammenarbeit mit der Musikkommission einen schriftlichen Jahresbericht.

#### **Art. 32**

Der Vizedirigent vertritt den Dirigenten in dessen Abwesenheit. Er wird von der Generalversammlung gewählt.

### **Vizedirigent**



### 3.5. Musikkommission

---

#### Zusammensetzung

##### Art. 33

Die Musikkommission setzt sich aus vier Aktivmitgliedern und dem Dirigenten zusammen. Deren Präsident und die Mitglieder werden an der Generalversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt. Der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er stellt die Verbindung zum Vorstand sicher.

#### Aufgaben

##### Art. 34

- Vorbereitung und Zusammenstellung der musikalischen Programme
- Ankauf von Musikalien
- Antragstellung an den Vorstand über den Ankauf von Instrumenten
- Verwaltung des Notenmaterials
- Organisation des Zuzugs von Instrumentalisten in Absprache mit dem Vorstand
- Förderung der musikalischen Leistungsfähigkeit des Vereins
- Verfassen eines schriftlichen Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung in Zusammenarbeit mit dem Dirigenten

#### Kompetenz

##### Art. 35

Anschaffung von Notenmaterial im Rahmen des Budgets

### 3.6. Rechnungsrevisoren

---

#### Zusammensetzung

##### Art. 36

An der Generalversammlung werden zwei Revisoren auf eine Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt.

#### Aufgaben

##### Art. 37

Sie haben die Vereins- und Sonderrechnungen zu prüfen. An der Generalversammlung haben die Rechnungsrevisoren einen schriftlichen Bericht abzulegen und einen Antrag zur Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung zu stellen.

### 3.7. Fähnrich

---

#### Fähnrich

##### Art. 38

Der von der Generalversammlung gewählte Fähnrich begleitet und vertritt den Verein nach Weisung des Vorstandes mit der Fahne. Er ist für die sorgfältige Behandlung und Aufbewahrung der Fahne verantwortlich. Innerhalb des Vereins hat er die Rechte eines Aktivmitgliedes. Die Generalversammlung kann einen Stellvertreter bestimmen.

#### 4. Finanzen

---

##### Vereinsvermögen

###### Art. 39

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Instrumenten
- Uniformen
- Musikalien
- weiterem Material
- Wertschriften und Bargeld
- Legaten und Stiftungen

##### Haftung

###### Art. 40

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 5. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

##### Statutenrevision

###### Art. 41

Anträge auf Revision der Statuten können an jeder Generalversammlung gestellt werden, sofern sie gemäss Art. 16 eingereicht worden sind und  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Revision zustimmen.

Nicht verändert werden dürfen die Artikel 41 und 42.

##### Auflösung

###### Art. 42

Die Auflösung der Musikgesellschaft Alpnach kann nur auf Beschluss  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Aktivmitglieder erfolgen.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist das gesamte Inventar und Vermögen des Vereins dem Gemeinderat zu übergeben zuhanden eines mit gleichem Zweck sich neu bildenden Vereins.

Der neue Verein muss mindestens 20 Aktivmitglieder umfassen und in der Lage sein, den gestellten Aufgaben zu entsprechen. Er muss die Aktivhrenmitglieder als solche anerkennen und ihnen die diesbezüglichen Vorteile bieten. Der neue Verein muss diese Auflösungsbestimmungen ebenfalls in seine Statuten aufnehmen.

**Rechtskraft**

**Art. 43**

Die von der Generalversammlung beschlossenen Statuten treten sofort in Kraft. Alle mit ihnen in Widerspruch stehenden bisherigen Bestimmungen sind aufgehoben. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 3. März 2001.

Genehmigt von der Generalversammlung am 21. Februar 2015

**MUSIKGESELLSCHAFT ALPNACH**

Präsident:  
Philipp Bienz-Weingartner

Aktuarin:  
Yvonne Mattli-Steinen

## **6. Instrumentenreglement**

---

**Zweck, Recht**                    Soweit vorhanden wird dem Aktivmitglied ein Instrument leihweise überlassen.

**Empfang, Rückgabe**        Die Übergabe und Rücknahme sowie der Tausch von Instrumenten erfolgt durch den Instrumentenverwalter, welcher die Mutationen in der entsprechenden Instrumentenkarte nachführt.

**Verwendungszweck**        Die Leihinstrumente dürfen nur für den statutarisch festgelegten Zweck verwendet werden. Der Gebrauch dieser Instrumente für kakophonische Zwecke (z.B. Guggenmusik) ist nicht gestattet.

**Haftung**                        Jedes Mitglied (oder dessen gesetzlicher Vertreter) haftet für das ihm überlassene Instrument. Der Verein empfiehlt, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

**Pflege**                         Das Instrument ist regelmässig zu pflegen. Pflegehinweise werden bei der Übergabe der Instrumente abgegeben. Die Pflegemittel sowie Verbrauchsmaterialien sind durch das Mitglied auf eigene Kosten zu beschaffen.

**Reparaturen, Revisionen**    An den Leihinstrumenten dürfen Reparaturen und Revisionen nur durch entsprechendes Fachpersonal ausgeführt werden. Die Kosten für Reparaturen und Revisionen trägt das Mitglied. In speziellen Fällen kann auf Gesuch hin beim Vorstand um einen angemessenen Beitrag ersucht werden.

**Private Instrumente**        Für private Instrumente oder Instrumente Dritter übernimmt der Verein keine Haftung. Für Reparaturen und Revisionen an solchen Instrumenten kann beim Vorstand um einen anteilmässigen Beitrag ersucht werden, sofern das Instrument regelmässig für den statutarischen Vereinszweck verwendet wird. Über dessen Höhe entscheidet der Vorstand.

## 7. Uniformenreglement

---

### Zweck, Recht

Die Musikgesellschaft Alpnach besitzt eine Uniform zum Zwecke einheitlicher Bekleidung bei öffentlichen Anlässen. Jedes Aktivmitglied hat das Recht auf eine Uniform. Die Uniform ist Eigentum der Musikgesellschaft Alpnach.

### Bestandteile

Die Uniform besteht aus:

- Veston, petrol, uni
- Hose, schwarz, mit Gurt und Satin-Seitengalon
- Gilet, petrol, Schattenstreifen
- Mütze, petrol, schwarzer Rand
- Krawatte, gemustert (grün, silber)
- Hemd, weiss (privat)
- Socken, schwarz (privat)
- Schuhe, schwarz (privat)

### Tragen der Uniform

- Sämtliche Knöpfe sind immer geschlossen - mit Ausnahme des untersten Gilet-Knopfes bei sitzendem Spielen.
- Bei kalter Witterung sind zusätzlich nur weisse Kleidungsstücke, die unter dem Hemd zu tragen sind, erlaubt.

### Empfang, Rückgabe

Die Mitglieder haben bei der Übernahme der Uniform deren Vollständigkeit zu prüfen. Bei Auflösung der Aktivmitgliedschaft ist die Uniform dem Uniformenverwalter chemisch gereinigt abzugeben.

### Pflege, Reparaturen

Die Uniform muss von jedem einzelnen Mitglied nach der nachfolgenden Pflegeanleitung gepflegt werden. Bei Unsi-cherheiten ist der Uniformenverwalter zu konsultieren. Die-sem sind auch nötig werdende Änderungen zu melden. Wird die Uniform durch Selbstverschulden beschädigt, bezahlt das Mitglied die Instandstellung.

### Pflegeanleitung

Nach dem Tragen wird die Uniform am Kleiderbügel an die frische Luft gehängt, ausgebürstet und versorgt. Die Knöpfe werden nicht geschlossen, da der Veston sonst in eine Zwangslage kommt. Die Uniform darf nicht an die Sonne ge-hängt werden. Sollte der Veston nass sein, ist er zusätzlich etwas zurecht zu ziehen, vor allem an den Ärmeln.

Flecken dürfen nur auf zwei Arten behandelt werden:

1. Mit lauwarmem Wasser eine feine Kleiderbürste nass ma-chen und versuchen, den Fleck auszuwischen, nicht hin-einreiben, damit es keine Ränder gibt.
  2. Mit Fleckenwasser (zu beziehen beim Uniformen-verwalter) einen nicht fuselnden uniweissen Lappen nass machen und gleich vorgehen wie bei 1.
- Sollte der Fleck nicht ausgehen, wird die Uniform zur chemischen Reinigung gebracht.

Wird die Hose ausgebügelt, ist darauf zu achten, dass keine zweite Bügelfalte entsteht. Um Glanzstellen zu vermeiden, ist beim Bügeln ein doppeltes Tuch aus Leinen anzuwenden. Es ist nass zu machen und mit dem Bügeleisen zusätzlich Dampf zu geben.

Diese Reglemente sind einen Bestandteil der Statuten und wurden an der Generalversammlung vom 21. Februar 2015 genehmigt.